

20.09.2016

Beschlussvorlage Nr. 2016/280

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

**Mühlenbrücke in Neustadt a. Rbge. -
Verkehrssicherungsmaßnahmen**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	05.10.2016 -							
Umwelt- und Stadtent- wicklungsausschuss	24.10.2016 -							
Verwaltungsausschuss	31.10.2016 -							

Beschlussvorschlag

Den baulichen Umsetzungen an der Mühlenbrücke im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht wird zugestimmt. Es soll ein Handlauf an der Mühlenbrücke angebracht werden, so dass die erforderliche Geländerhöhe für Fußgänger von 1,00 m eingehalten wird. Die Verkehrsleitung der Fahrradfahrer wird mittels Markierungen gewährleistet. Des Weiteren wird das Gelände als Absturzsicherung für Radfahrer mit einer Höhe von mindestens 1,30 m an der Stützwand, parallel zur „Kleinen Leine“, erneuert.

Anlass und Ziele

Im Rahmen der regelmäßigen Brückenkontrollen wurde festgestellt, dass die Brüstung und die seitlichen Geländer an der Mühlenbrücke für Fußgänger und Radfahrer nicht ausreichend hoch sind und die Verkehrssicherheit gefährdet ist. Die Mühlenbrücke steht unter Denkmalschutz, bauliche Änderungen sind daher so gering wie möglich zu halten. Die seitlichen Geländer im Süden und Osten der Brücke sind davon nicht betroffen. Die Brüstung soll auf ein für Fußgänger ausreichendes Maß (1,00 m) erhöht werden. Das seitliche Geländer, parallel zur „Kleinen Leine“, muss für Radverkehr bemessen werden (1,30 m).

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2016		
Produkt/Investitionsnummer: 5410660.4212150		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	30.000 EUR	500 EUR
Saldo	30.000 EUR	500 EUR

Begründung

Die Mindestabmessungen von Geländerhöhen für Ingenieurbauwerke (Brücken, Unterführungen usw.) sind im Regelwerk „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauwerke“ (ZTV-ING) geregelt. Bei Absturzhöhen < 12,00 m (Regelfall in Neustadt a. Rbge.) sind Geländerhöhen von mindestens 1,00 m erforderlich. Jedoch sind bei Neubauten mit Radwegen und Geh- und Radwegen Höhen von mindestens 1,30 m gefordert. Bei bestehenden Geländern an Radwegen und Geh- und Radwegen sind Höhen von 1,20 m erforderlich. Die Mühlenbrücke steht unter Denkmalschutz. Die Brüstung der Mühlenbrücke ist mit einer Höhe von 0,94 m für Fußgänger und Fahrradfahrer zu niedrig. Des Weiteren ist das an der Stützmauer, parallel zur „Kleinen Leine“, befindliche Geländer mit einer Höhe von minimal 0,80 m viel zu niedrig.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten sind bauliche Maßnahmen an der Brücke notwendig. Es wird vorgeschlagen, dass die „Gehwege“ im Bereich der Brüstung der Mühlenbrücke für Fahrradfahrer durch Markierungen gesperrt werden. Der Fahrradverkehr wird auf der „Fahrbahn“ über die Brücke geleitet. Die Brüstung wird mittels eines vorgesetzten Handlaufes auf eine dann ausreichende Höhe für Fußgänger von mindestens 1,00 m erhöht. Das an der Stützmauer parallel zur „Kleinen Leine“ befindliche Geländer wird durch ein neues Füllstabgeländer in einer Höhe von 1,30 m ersetzt. Hier ist es nicht möglich, Fahrradfahrer anders zu leiten.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Gut Versorgt.

Wir sind auf den demographischen Wandel vorbereitet und passen Infrastrukturen an. Wir fördern alternative Verkehrsmittel und bauen den ÖPNV konsequent aus.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Brüstungserhöhung der Mühlenbrücke mittels eines Handlaufes wird voraussichtlich 10.000 EUR, das zu erneuernde Geländer an der Stützmauer ca. 15.000 EUR und die Markierungs- und Beschilderungsarbeiten werden voraussichtlich 5.000 EUR kosten.

Der Aufwand summiert sich somit auf ca. 30.000 EUR. Die Mittel stehen im Haushalt 2016 im Produktkonto 5410660.4212150 zur Verfügung.

So geht es weiter

Nach positivem Beschluss werden die baulichen Änderungen in Abstimmung mit dem Denkmalschutz planerisch aufbereitet und ausgeschrieben. Danach wird der Auftrag entsprechend der Vergabevorschriften vergeben.

Fachdienst 66 - Tiefbau -